



17. Okt. 2011

EINGEGANGEN

A 12859-2

# LANDGERICHT BREMEN

**Geschäfts-Nr.** 1- O- 737/11  
verkündet am 21. September 2011

gez.: Hartleben  
als Urkundsbeamt.  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**



in Sachen

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,  
Margrafenstr. 66, 10969 Berlin  
vertreten durch seinen Vorstand Gerd Billen

Klägerin

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Peter,  
Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin  
AZ d. Proz.-Bev.: 45/11-MP

g e g e n

Die Sparkasse Bremen Aktiengesellschaft,  
Am Brill 1-3, 28195 Bremen  
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Tim Neseemann, Joachim Döpp, Thomas Fürst, Dr.  
Heiko Staroßom

Beklagter

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Ahlers & Vogel,  
Contrescarpe 21, 28203 Bremen  
AZ d. Proz.-Bev.: 10698/11/A-SRI

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 24. August 2011 durch die Richter

Vizepräsident des Landgerichts	<b>Grotheer</b>
Richter am Landgericht	<b>Siemon</b>
Richterin am Landgericht	<b>Dr. Behrens</b>

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Vereinbarungen über das Führen eines Pfändungsschutzkontos mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

	Preis/EUR
1.4 Kontoführung Pfändungsschutzkonto	
monatlicher Pauschalpreis	7,50

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 200,- nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.05.2011 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. € 20.000,- vorläufig vollstreckbar.

## **TATBESTAND**

Der Kläger, ein Verbraucherverband, macht Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagegesetz gegen die beklagte Bank geltend.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der

Bundesländer und weiterer 25 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist seit dem 16.07.2002 unter der Reg.Nr. II B 5 VZB e.V. in die mittlerweile beim Bundesjustizamt geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist eine Bank. Sie verwendet ein Preis- und Leistungsverzeichnis, in dem als angebotene Dienstleistung unter Punkt 1.4 die Position „Kontoführung Pfändungsschutzkonto, monatlicher Pauschalpreis 7,50 €“ aufgeführt ist. Der monatliche Pauschalpreis für die Kontomodelle Giro kompakt beträgt 6,75 € und für das Modell Giro standard 4,- €, wobei ein Neuabschluss für beide Kontomodelle nicht mehr möglich ist. Es handelt sich um von Altkunden genutzte Kontomodelle. Die Kontoführung für das Kontomodell GIROFLEXX beträgt im Standardtarif € 7,50 monatlich, zudem sind verschiedene Treueboni möglich. Auf das Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten (Anlage K 1, Bl. 10ff. d.A.) wird ergänzend Bezug genommen. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 22.02.2011 erfolglos darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Regelung unter Punkt 1.4 das Pfändungsschutzkonto betreffend seiner Auffassung nach eine unzulässige allgemeine Geschäftsbedingung darstelle und die Beklagte aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (Anlage K 2, Bl. 23ff. d.A.).

Der Kläger meint, es handele sich bei der Bestimmung des Pauschalpreises für die Kontoführung für ein Pfändungsschutzkonto unter Punkt 1.4 des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Beklagten um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. §§ 305ff. BGB, die der Inhaltskontrolle unterliege und gegen § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB, 850 k ZPO verstoße und damit unwirksam sei. Es handele sich um eine Preisnebenabrede, die zu einer unangemessenen Benachteiligung führe. Allein das gesonderte Ausweisen eines spezifischen Preises für das Führen des Pfändungsschutzkontos führe zur unangemessenen Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB. Das Kreditinstitut treffe eine Entscheidung dahingehend, dass die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht – der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos – Gegenstand einer gesonderten Kostenkalkulation sein könne. Dies führe zur Abweichung von der grundlegenden Wertung gesetzlicher Regelungen, wie sie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darstelle. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Preis für das Pfändungsschutzkonto höher sei als der Preis für ein sonstiges Konto mit vergleichbaren Leistungen, zudem fehle die Möglichkeit von Treueboni. Dem Kläger stünden zudem pauschale Abmahnkosten von 200,- € gem. § 5 UKlaG i.V.m. § 12 UWG zu.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Vereinbarungen über das Führen eines Pfändungsschutzkontos mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

(Preis/EUR

1.4 Kontoführung Pfändungsschutzkonto)

Monatlicher Pauschalpreis 7,50

2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 200,- nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die streitgegenständliche Klausel unterliege nicht der Inhaltskontrolle des § 307 Abs. 3 S. 1 BGB, da es sich um eine Preishaupt- und nicht um eine Preisnebenabrede handle. Als Finanzdienstleistungsinstitut unterliege die Beklagte keiner gesetzlichen Verpflichtung, ein Pfändungsschutzkonto in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis als Kontomodell aufzunehmen. Eine natürliche Person habe keinen gesetzlichen Anspruch auf Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos. Auch wenn die in Rede stehende Entgeltklausel auch Kunden betreffe, die von ihrem Recht auf Umwandlung ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto Gebrauch machten, ändere sich nicht der Charakter als nicht kontrollfähige echte Preisbestimmung. Selbst wenn man der Ansicht wäre, dass es sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede handle, führe die Klausel nicht zu einer

unangemessenen Benachteiligung i.S.d. § 307 BGB, da die Führung eines Pfändungsschutzkontos – unstreitig – genauso viel koste, wie die Führung des Standard Giroflexx-Standardkontos der Beklagten und die kostengünstigeren Kontomodelle nicht mehr für Neukunden zur Verfügung stünden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger ist klagebefugt, seine Anspruchsberechtigung ergibt sich aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG.
2. a) Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 1 UKlaG, 307 Abs. 1, 2 BGB, 12 Abs. 1 UWG zu.

Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen verwendet, die nach §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind. Dies ist vorliegend der Fall, die von der Beklagten verwendete streitgegenständliche Klausel ist nach § 307 BGB unwirksam. Es handelt sich insoweit entgegen der Ansicht der Beklagten nicht um eine der Inhaltskontrolle nicht unterliegende Preisvereinbarung, sondern um eine kontrollfähige Preisnebenabrede.

Bei der Führung eines Girokontos in Form eines Pfändungsschutzkontos handelt es sich nicht um ein eigenständiges Kontomodell, das auch eigenständig bepreist werden kann. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ein Kunde, der bei der Beklagten bereits ein Girokonto unterhält und dann von der Beklagten begehrt, das Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, durch diese Änderung keinen Wechsel des grundsätzlichen Kontomodells herbeiführt, sondern lediglich die Art und Weise der Führung des bisherigen Girokontos modifiziert. Dementsprechend stellt grundsätzlich allein die Preisabrede hinsichtlich des „normalen“ Girokontos die Preishauptabrede dar, wohingegen es sich bei der streitgegenständlichen Klausel lediglich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede handelt (so auch LG Erfurt, BeckRS 2011, 13580). Nach der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs (vgl. Urteile vom 21.04.2009, Az.: XI ZR 55/08 sowie XI ZR 217/95) ist es zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich ein Kreditinstitut für Sonderleistungen, die nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind, aber im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen, die Erhebung eines angemessenen Entgeltes vorbehält. Es muss dem Kreditinstitut - auch im Interesse des Kunden - unbenommen bleiben, neue Leistungen anzubieten und hierfür ein Entgelt zu nehmen. Indes entspricht es auch der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass Entgeltklauseln, in denen ein Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, zu deren Erbringung es bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbstständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind, da nach dem gesetzlichen Leitbild für solche Tätigkeiten ein Entgelt gerade nicht beansprucht werden kann. Durch diese Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung wird eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung der Kunden des Verwenders bereits indiziert (vgl. BGH, a.a.O.; LG Erfurt, a.a.O.).

Eine solche indizielle Wirkung kommt auch hier der streitgegenständlichen Klausel zu. Gründe, die die Klausel insoweit gleichwohl als nicht unangemessen erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Bei der erstmaligen oder nachträglichen Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos handelt es sich entgegen der Ansicht der Beklagten um eine gesetzliche Pflicht des Kreditinstitutes. Laut § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO kann der Kunde jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Giro-Konto als Pfändungsschutzkonto führt. Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung der Banken der Führung sogenannter P-Kontos. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflicht ähnlich eines Kontrahierungszwangs. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Gesetzgebungsmaterialien. Allein der Umstand, dass das Kreditinstitut aufgrund der gesetzlichen Bestimmung verpflichtet ist, eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung mit dem Kunden über die Führung des Pfändungsschutzkontos abzuschließen, macht aus der gesetzlichen Verpflichtung kein privatrechtliches Geschäft. Vielmehr ist der privatrechtliche Teil nur die notwendige Folge bzw. Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung. Bei § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO handelt es sich somit um eine eigenständige gesetzliche Pflicht der Kreditinstitute, so dass

die Rechtsprechung des BGH zu den Preisnebenabreden heranzuziehen ist (LG Erfurt, a.a.O., LG Halle, BeckRS 2011, 02065).

Zudem hat der Gesetzgeber in Kenntnis eines bei den Kreditinstituten anfallenden erhöhten Bearbeitungsaufwandes anlässlich der Einführung des sog. P-Kontos bewusst keine Kosten oder Entgelte hierfür vorgesehen. Vielmehr war er der Auffassung, das P-Konto dürfe für den Kunden keine zusätzlichen Kosten verursachen, insbesondere nicht für die Umstellung. Es sollte vielmehr nicht mehr kosten als ein allgemeines Gehaltskonto. Der Gesetzgeber hat sich insoweit schließlich u. a. von folgenden Erwägungen leiten lassen (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 20.04.2009, BT-Drs. 16/12714, S. 17):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein besonderes Entgelt gefordert wird, unwirksam (BGHZ 141, 380). Ein Sonderentgelt für die Umstellung nach § 850 k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar. Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten wird, den Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren, zumal sie von den erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert.“

Auch in Hinblick auf die Intentionen des Gesetzgebers lässt sich die Klausel daher nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbaren und ist unwirksam (vgl. LG Bamberg, BeckRS 2011, 2063, LG Halle, a.a.O.).

Dies gilt jeweils sowohl für die Fälle der Umwandlung eines Girokontos in ein sog. P-Konto, als auch für Fälle der Neueinrichtung eines P-Kontos. In beiden Fällen ist es sowohl unter Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, als auch unter Beachtung der Erwägungen des Gesetzgebers Sinn und Zweck, für ein sog. P-Konto keine zusätzlichen Kosten anfallen zu lassen. Die Preisgestaltung für die Führung eines P-Kontos, gleich ob es sich um eine Neueinrichtung oder um eine Umwandlung eines bestehenden Kontos handelt, darf sich nicht von der eines üblichen Gehaltskontos unterscheiden. Dies ist vorliegend jedoch gerade

der Fall. Die streitgegenständliche Klausel sieht sowohl für die Fälle der Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein sog. P-Konto, als auch für Fälle der Neueinrichtung eines sog. P-Kontos einen einheitlichen monatlichen Pauschalpreis von € 7,50 vor. Dieser Preis soll auch gelten, wenn der Kunde zuvor – ohne Durchsetzung seines gesetzlichen Anspruchs auf Umwandlung des bestehenden Kontos in ein Pfändungsschutzkonto – über ein sog. Konto „Giro kompakt“ oder „Giro standard“ verfügt hat. Beide Kontomodelle sind preisgünstiger als das sog. P-Konto, kosten nämlich lediglich € 6,75 bzw. € 4,00 monatlich. Im Falle einer Umwandlung des bestehenden und jedenfalls für Bestandskunden weiterhin verfügbaren entsprechenden Kontos weicht die Preisgestaltung somit im Falle der Weiterführung als sog. P-Konto nachteilig ab. Aber auch für Neukunden, die die Kontomodelle Giro kompakt und Giro standard nicht mehr nutzen können, ergeben sich Abweichungen. Zwar wird das Standardkonto GIROFLEXX ebenfalls mit monatlichen Kosten i.H.v. € 7,50 bepreist. Jedoch sind dem Kunden hier verschiedene Treueboni möglich, die für die Führung eines sog. P-Kontos nicht angeboten werden. Jedenfalls aber führt die Tatsache, dass bei Umwandlung bestehender Konten „Giro kompakt“ oder „Giro standard“ in ein sog. P-Konto höhere Kosten anfallen zur Benachteiligung der Bestandskunden.

b) Der geltend gemachte Zahlungsanspruch hinsichtlich der pauschal geltend gemachten Abmahnkosten ergibt sich aus §§ 5 UklAG, 12 UWG. Zweifel an der Angemessenheit der Höhe der Abmahnpauschale sind angesichts der Darlegungen des Klägers nicht ersichtlich, diese wird auch von der Beklagten nicht angegriffen.

3. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 S. 1 ZPO.

gez. VPrLG Grotheer RLG Siemon RLG Dr. Behrens

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle  
des Landgerichts